

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schreinerei Radlmeier GmbH, Freisinger Straße 10, 85376 Massenhausen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen (Leistungsumfang, Geltungsbereich der AGB, widersprechende AGB, Inhalt u. Reichweite von Angeboten, Zustandekommen von Verträgen)

1. a) Die Schreinerei Radlmeier GmbH (im Folgenden: Verwenderin) erbringt als eine Bau- und Möbelschreinerei Werk-, Dienst- und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und den Verbau von Holzwaren, sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz oder aus Ersatzstoffen (wie etwa Kunststoff und Metall).

Maler-, Tapezier-, Anputz-, Beputz-, Mauer-, Trockenbau-, Dachdecker-, Fliesen-, und Pflasterarbeiten werden, auch wenn sie unmittelbar angrenzende Gewerke betreffen, von der Schreinerei Radlmeier GmbH nicht erbracht; gleiches gilt für elektrische Anschlüsse und Anschlussarbeiten von von der Verwenderin gelieferten Bauteilen wie z.B. elektrisch betriebene Rollläden.

b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) der Verwenderin gelten für alle Rechtsverhältnisse und insbesondere für alle Verträge mit der Verwenderin, insbesondere für alle, Werk- und Dienstleistungen, Kaufverträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen (einschließlich Beratungsleistungen). Das Wort Sache bezeichnet im Folgenden auch eine Sache i.S.v. § 650 BGB; es handelt sich dabei um Sachen, die für den Kunden vor dem Verkauf noch hergestellt oder erzeugt werden müssen.

c) Von den vorliegenden Bedingungen werden also alle Lieferungen und Leistungen der Verwenderin erfasst, die der Kunde mit der Verwenderin eingeht, also insbesondere sämtliche werkvertraglichen, werklieferungsvertraglichen und kaufvertraglichen Beziehungen. Insbesondere gelten die vorliegenden Bedingungen

- für alle künftigen Geschäftsvorfälle, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden;
- für Lieferungen und Leistungen der Verwenderin, die im Stadium vor Vertragsschluss erbracht werden, aber im Hinblick auf einen erwarteten Vertragsschluss erfolgen.

d) Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchervertrages (§ 650i BGB) zur Anwendung kommen, lassen die vorliegenden AGB die gem. § 650o BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

2. a) Für die mit der Verwenderin begründeten Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich deren AGB. Abweichende AGB von deren Geschäftspartnern und Kunden gelten nur, wenn die Verwenderin deren Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat.

b) Der Verzicht auf das Textformerfordernis der vorstehenden Ziff. 2a) bedarf der Textform.

3. Angebote oder Kostenvoranschläge der Verwenderin sind, soweit nichts anderes ausdrücklich zugesichert wird, stets freibleibend und erfolgen insbesondere unter dem Vorbehalt der Lieferungs- und Leistungsmöglichkeit sowie der technischen Realisierbarkeit. Die in Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern oder in sonstigen Unterlagen gemachten Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige physikalisch-technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in Textform für verbindlich erklärt werden.

4. Bestellungen oder Aufträge sind für den Kunden bindend. Der Vertragsschluss kommt sodann zustande, wenn die Verwenderin den Auftrag/die Bestellung in Textform bestätigt oder die Bestellung bzw. den Auftrag tatsächlich ausführt.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen, Preise, Pauschal- und Festpreisvereinbarungen

1. a) Alle von der Verwenderin ggü. dem Kunden zugänglich gemachten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Pläne und sonstige Unterlagen wie auch Angebote stehen im Eigentum der Verwenderin, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Die Verwenderin verliert ihr Eigentum daran nicht dadurch, dass diese Unterlagen an Kunden zur Vorbereitung eines Vertragsschlusses herausgegeben werden.

b) Ebenso hat die Verwenderin an diesen Unterlagen alle Urheberrechte, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. D.h. u.a., dass eine Verbreitung, Weitergabe oder Zugänglichmachung der Unterlagen an Dritte ohne eine ausdrückliche vorherige, in Textform gehaltene Einwilligung der Verwenderin nicht erlaubt ist; dies gilt in besonderem Maße für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

c) Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Warenproben oder Mustern nicht berechtigt, es sei denn die Parteien haben hierzu eine anderweitige Regelung ausdrücklich vereinbart.

2. § 650n BGB bleibt von den Regelungen des vorstehenden § 2 Ziff. 1 unberührt.

3. a) Sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt, sind die in Angeboten und Angebotsunterlagen ausgewiesenen Preise und Vergütungen Nettopreise, auf die die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.) aufzuschlagen ist.

b) Soweit eine Preisvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen wird, sind die am Tag der Lieferung bzw. der Ausführung der Leistungen gültigen bzw. als angemessen zu erachtenden Preise und Vergütungen maßgebend für die Grundlagen der Rechnungslegung.

4. a) Festpreise, Pauschalvereinbarungen und Höchstpreisgrenzen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn und soweit sie in Textform vereinbart sind bzw. von der Verwenderin in Textform bestätigt werden.

b) Für Verträge, die keine Bauverträge i.S.d. § 650a BGB sind, gilt: Zusätzliche Leistungen, die der Kunde beauftragt und von der Verwenderin erbracht werden, sind über die in vorstehender Ziff. 4a) hinausgehenden Preisgrenzen gesondert zu vergüten. Leistungsänderungen, die der Kunde nachträglich beauftragt und von der Verwenderin erbracht werden, sind über die in vorstehender Ziff. 4a)

hinausgehenden Preisgrenzen gesondert zu vergüten, wenn sie, nach Anrechnung der infolge der Leistungsänderung ersparten Aufwendungen, bei der Verwenderin zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Die Bemessung der Vergütung für zusätzliche Leistungen, die Ermittlung der Mehrkosten sowie die Ermittlung der ersparten Aufwendungen obliegt dem billigen Ermessen der Verwenderin (§ 315 BGB) auf der Grundlage von Ortsüblichkeit und Angemessenheit.

c) Bei Bauverträgen i.S.d. § 650a BGB sind zusätzliche Leistungen und alle sonstigen Leistungsänderungen, die der Kunde nachträglich verlangt und die nicht bereits Gegenstand der nach vorstehender Ziff. 4a) zugrunde liegenden Preisvereinbarungen und/oder Preisgrenzen sind, entsprechend den Regelungen der §§ 650b, 650c BGB unter Beachtung folgender ergänzender Maßgaben gesondert zu vergüten:

- Zusätzliche Leistungen und alle sonstigen Leistungsänderungen, die der Kunde gem. § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB begehrt oder gem. §§ 650b Abs. 2 BGB i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB anordnet, sind gesondert zu vergüten, es sei denn die in vorstehender Ziff. 3a) festgelegten Preisgrenzen sind erkennbar auch für den Fall der einvernehmlichen Vertragsänderung (§ 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB) und/oder für den Fall der einseitigen Vertragsänderung (§§ 650b Abs. 2 BGB i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB) als bindend vereinbart.
- Zusätzliche Leistungen und alle sonstigen Leistungsänderungen, die der Kunde gem. § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB begehrt oder gem. §§ 650b Abs. 2 BGB i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB anordnet, sind unbeschadet des § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB gesondert zu vergüten, es sei denn die in vorstehender Ziff. 3a) festgelegten Preisgrenzen sind erkennbar auch für den Fall der einvernehmlichen Vertragsänderung (§ 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB) und/oder für den Fall der einseitigen Vertragsänderung (§§ 650b Abs. 2 BGB i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB) als bindend vereinbart; weiters ist der Kunde im Falle der der einvernehmlichen Vertragsänderung gem. § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB und/oder der einseitigen Vertragsänderung gem. §§ 650b Abs. 2 BGB i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB immer dann nicht zur gesonderten Vergütung verpflichtet, soweit die in § 650b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB vorausgesetzte Notwendigkeit der Leistungsänderung und/oder der zusätzlichen Leistungserbringung auf Umständen beruht, die dem Verantwortungsbereich der Verwenderin zuzuordnen sind.

d) Die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung gem. § 650d BGB herbeizuführen, bleibt von den Regelungen der vorstehende Ziff. 4c) unberührt.

e) Eine gesonderte Vergütung gem. vorstehender Ziff. 4b) und 4c) für die zusätzliche und/oder geänderte Leistungen ist nur dann geschuldet, wenn die Verwenderin dem Kunden einen Hinweis erteilt, dass es sich bei den beauftragten Leistungen um zusätzliche Leistungen oder um zusätzlich zu vergütende Leistungsänderungen handelt. Der erforderliche Hinweis ist entbehrlich, wenn für den Kunden bereits aus anderen Umständen erkennbar ist, dass es sich bei den beauftragten Leistungen um zusätzliche Leistungen und/oder um zusätzlich zu vergütende Leistungsänderungen handelt; der Maßstab für die Erkennbarkeit ist dabei der objektiv verständige Kunde in der Rolle des jeweiligen Kunden, wobei spezielles Wissen und/oder Fachkunde des jeweiligen Kunden zu berücksichtigen sind.

5. Zahlungen sind nur an die Verwenderin direkt zu leisten. Zahlungen an Vertreter bzw. Zusteller, die nicht ausdrücklich zum Zahlungsempfang bzw. zum Inkasso ausgewiesen sind, sind nicht zulässig und wirken nicht schuldbefreiend.

§ 3 Rücktrittsrechte der Verwenderin

1. a) Unbeschadet von Kündigungsrechten und sonstiger Rücktrittsrechte kann die Verwenderin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde über für seine Kreditwürdigkeit wesentliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat und die Leistungsansprüche der Verwenderin hierdurch gefährdet werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungsverpflichtungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

b) Unbeschadet von Kündigungsrechten und sonstiger Rücktrittsrechte kann die Verwenderin vom Vertrag zurücktreten, sofern Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden auslösen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Leistung oder zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Das Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Leistungspflicht nachgekommen ist und diese Leistung nicht nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) anfechtbar ist. Weitere gesetzliche Rechte der Verwenderin werden durch diese Ziffer nicht eingeschränkt.

2. Wird eine Ware als nicht vorrätig gekennzeichnet, steht der Verwenderin unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte innerhalb von zwei Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages ein Rücktrittsrecht zu; dieses Rücktrittsrecht steht der Verwenderin auch dann zu, wenn im Vertrag ein Liefertermin vereinbart wurde.

§ 4 Waren- und Materialauswahl, Ersatzleistungen für bestimmte Fabrikate und/oder Marken

1. Die Auswahl der zum Verkauf oder zur Verarbeitung stehenden Ware bzw. des zum Verkauf oder zur Verarbeitung stehenden Materials erfolgt ausschließlich durch die Verwenderin, wenn und soweit nicht ausdrücklich eine spezielle Vereinbarung über Leistungs-, Gewichts-, Maß-, Struktur- und Farbangaben oder sonstige naturwissenschaftliche/biologische Eigenschaften getroffen wurde.

2. a) Die Verwenderin ist berechtigt, die in Angeboten, Vereinbarungen, Verträgen und sonstigen Unterlagen benannten Fabrikate bzw. Marken bestimmter Hersteller durch Fabrikate bzw. Marken anderer Hersteller (so z.B. durch Fabrikate bzw. Marken von Zulieferfirmen der benannten Fabrikate bzw. Marken) zu ersetzen, wenn es sich bei der Ersatzleistung um eine bauartgleiche und eine gleichwertige Leistung handelt, mit welcher keine negative Abweichung der Ist- von der vertraglich vorausgesetzten oder objektiv zu erwartenden Sollbeschaffenheit verbunden ist.

3. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden des § 2 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

§ 5 Verträge über Wartung, Reparatur und Instandsetzung bzw. -haltung

1. a) Bei Verträgen, die ausdrücklich nur die Wartung von Sachen zum Gegenstand haben, beschränkt sich die Leistung und Vergütung der Verwenderin, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren,

- auf die Kontrolle und Beobachtung der jeweiligen Sachen,
- auf die Erteilung von Hinweisen wahrgenommener Substanzschäden und/oder erforderlicher Reparaturen,
- auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der jeweiligen Sache, sofern sich die Aufrechterhaltung mit geringfügigen Aufwand bewerkstelligen lässt und die diesbezügliche Tätigkeit ein geringfügiges Maß nicht überschreitet,
- auf Maßnahmen zur Verhütung von übermäßigem Verschleiß und Beseitigung vorhandenen Verschleißes, sofern sich die Maßnahmen mit geringfügigen Aufwand bewerkstelligen lassen und die diesbezügliche Tätigkeit ein geringfügiges Maß nicht überschreitet
- auf Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung, sofern sich die Maßnahmen mit geringfügigen Aufwand bewerkstelligen lassen und die diesbezügliche Tätigkeit ein geringfügiges Maß nicht überschreitet, sowie
- auf Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, sofern sich die Beseitigung mit geringfügigen Aufwand bewerkstelligen lässt und die diesbezügliche Tätigkeit ein geringfügiges Maß nicht überschreitet.

b) Maßnahmen geringfügigen Aufwands i.S.d. vorstehenden Ziff. 1a) sind etwa das Ölen/Schmieren, Einstellen und Nachjustieren von mechanischen Vorrichtungen bei Fenstern, Türen und Schränken, von Hand bzw. vor Ort zu bewerkstelligende kleinere Schleif- und Raspelarbeiten, das von Hand bzw. vor Ort zu bewerkstelligende Leimen von Holzteilen, das Anziehen und Ersetzen von Schrauben bzw. Schraubverbindungen sowie die kleinteilige Behandlung von Holz mit Schutzflüssigkeiten und ähnliche von Hand bzw. vor Ort zu bewerkstelligende Kleinarbeiten.

c) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, obliegt die Beurteilung über die Erforderlichkeit und den Umfang der in der vorstehenden Ziff. 1a) benannten Maßnahmen, die über die Kontrolle/Beobachtung und Hinweiserteilung hinausgehen, der Verwenderin; die Erbringung dieser Maßnahmen ist, auch ohne dass es hierzu eines gesonderten Auftrages des Kunden bedarf, gesondert und nach Aufwand zu vergüten. Die Vergütung obliegt dabei dem billigen Ermessen der Verwenderin (§ 315 BGB) auf der Grundlage von Ortsüblichkeit und Angemessenheit.

d) Sofern der Zustand der jeweils zu wartenden Sache Reparaturen oder sonstige Maßnahmen erforderlich macht, die sich nicht mehr mit geringfügigen Aufwand bewerkstelligen lassen und ein geringfügiges Maß nicht überschreiten, trifft die Verwenderin im Rahmen des Wartungsvertrages über die Hinweispflicht hinaus keine Leistungspflicht. Leistung und Vergütung sind sodann durch gesonderten Auftrag zu vereinbaren.

2. a) Beauftragt der Kunde die Reparatur einer Sache, richten sich die Leistung der Verwenderin und die dafür geschuldete Vergütung auf die Behebung des vom Kunden aufgezeigten Substanzschadens.

b) Der Kunde kann im Rahmen der Reparatur ohne gesonderten Auftrag nicht verlangen, dass über den aufgezeigten Substanzschaden hinaus der Zustand, die Funktionsfähigkeit oder die sonstige Beschaffenheit der zu reparierenden Sache in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht verbessert wird. Der Kunde kann ohne gesonderten Auftrag auch nicht verlangen, dass die zu reparierende Sache über den aufgezeigten Substanzschaden hinaus auf Fehler und Mängel hin überprüft wird; die Überprüfungs-, Aufklärungs-, Beratungs-, Mitteilungs- und Hinweispflichten erstrecken sich daher grundsätzlich nur auf das in Auftrag gegebene Werk und die damit zusammenhängenden Umstände, es sei denn dass zwingende gesetzliche bzw. rechtliche Vorgaben etwas anderes gebieten.

3. Auf § 8 Ziff. 1c) wird aufmerksam gemacht.

§ 6 Ergänzende Vorschriften über Änderungsbegehren und Änderungsanordnung nach § 650b BGB

1. Ein Änderungsbegehren nach § 650b Abs. 1 BGB und eine Änderungsanordnung nach § 650b Abs. 2 BGB ist jeweils klar und verständlich zu formulieren.

2. Ein Änderungsbegehren nach § 650b Abs. 1 BGB und eine Änderungsanordnung nach § 650b Abs. 2 BGB ist jeweils in Textform zu formulieren.

3. Ein Änderungsbegehren oder eine Änderungsanordnung i.S.d. § 650b BGB, das ein Bevollmächtigter gegenüber der Verwenderin vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und die Verwenderin das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

4. Durch ein Änderungsbegehren oder eine Änderungsanordnung darf die Verwenderin nicht zu Leistungen verpflichtet werden, deren Erbringung

- vom ursprünglich vereinbarten Werkerfolg derart abweicht, sodass im Ergebnis ein von dessen Identität bzw. Gesamtcharakter völlig abweichendes Gewerke oder neues Gewerke zu erstellen wäre,
- nach § 1 Ziff. 1a) Abs. 2 der vorliegenden AGB ausgeschlossen ist,
- von einem Schreinereunternehmen oder aufgrund der Art des beauftragten Gewerkes gewöhnlich nicht erwartet werden kann (so weil es der Verwenderin beispielsweise an Fachkunde fehlt und diese gewöhnlich auch nicht erwartet werden kann)

und/oder deren Erbringung

- die Verwenderin im Rahmen des Vertragsschlusses erkennbar ausgeschlossen hat; der Maßstab für die Erkennbarkeit ist dabei der objektiv verständige Kunde in der Rolle des jeweiligen Kunden, wobei spezielles Wissen und/oder Fachkunde des jeweiligen Kunden zu berücksichtigen sind.

5. Ein Änderungsbegehren oder eine Änderungsanordnung i.S.d. § 650b BGB ist insoweit unwirksam, als von der begehrten bzw. angeordneten Änderung eine Änderung der Bauzeit und/oder der Art der Ausführung des Gewerkes betroffen ist.

6. Unbeschadet sonstiger Gründe der Unzumutbarkeit, die die Verwenderin im Rahmen der §§ 650b Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BGB dem Kunden entgegensetzen kann, kann die Verwenderin bei einem auf § 650b Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BGB beruhenden Änderungsbegehren und/oder bei einer auf § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB beruhenden Änderungsanordnung insbesondere dann Unzumutbarkeit geltend machen, wenn die das Begehren bzw. die Anordnung im Hinblick auf die technische und/oder fachliche Umsetzung des Gewerkes zu derart wesentlichen Änderungen führen würde, sodass diese nur durch den Einsatz eines Nachunternehmers bewerkstelligt werden können; das Gleiche gilt, wenn die Leistungsänderung auch unter größten Anstrengungen für den Betrieb der Verwenderin mit dem vorhandenen betrieblichen Mitteln und Personal nicht umsetzbar ist, sodass diese nur durch den Einsatz eines Nachunternehmers bewerkstelligt werden kann.

7. Eine Verlängerung der Bauzeit und/oder Verzögerungen bei der Fertigstellung des Gewerkes, die auf einem Änderungsbegehren und/oder einer Änderungsanordnung beruhen, gehen zulasten des Kunden und können der Verwenderin nicht entgegengehalten werden, solange und soweit die Verlängerung bzw. Verzögerung nicht auf pflichtwidrigem Verhalten der Verwenderin beruht.

§ 7 Sonstige Vorschriften für Bauverträge

1. Unbeschadet sonstiger sich aus dem Gesetz ergebender Rechte zur Forderungssicherung – insbesondere unbeschadet der Rechte der Verwenderin aus §§ 650e, 650f BGB – kann die Verwenderin verlangen, dass der Kunde spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen der Verwenderin die Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts mit Sitz in Deutschland vorzulegen hat, mit der nachgewiesen ist, dass die Finanzierung der gesamten vertraglich vereinbarten Vergütung gesichert ist.

2. Der Kunde hat der Verwenderin das Gebäude bzw. Baugrundstück so zur Verfügung zu stellen, dass die Verwenderin die Bauleistungen ungehindert wie vertraglich vereinbart herstellen kann. Ferner hat der Kunde der Verwenderin die notwendigen Vorrichtungen wie Ver- und Entsorgungsleitungen, Strom und Wasser bereitzustellen, sofern er nicht die Verwenderin gesondert mit der Bereitstellung beauftragt. Der Kunde hat der Verwenderin außerdem während der gesamten Vertragslaufzeit ungehinderten Zugang zum Gebäude und Baugrundstück gewähren und für ungehinderten Zugang Sorge zu tragen.

3. Auf § 1 Ziff. 1d) wird aufmerksam gemacht.

§ 8 Beschaffenheitsvereinbarungen, Gewährleistung, Rügeobliegenheit, Hinweispflichten

1. a) Im Falle dessen, dass Waren bzw. Sachen verkauft, gefertigt und/oder verarbeitet werden, die gänzlich oder zu wesentlichen Teilen aus Holz und/oder anderen natürlichen Stoffen bestehen, nimmt der Kunde ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich insoweit um auf Naturprodukten basierende Waren bzw. Sachen handelt. Eingedenk dessen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die in Angeboten, Rechnungen, Besprechungen, Besichtigungen, Produktbeschreibungen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen, Plänen oder in sonstigen Unterlagen sowie in Vereinbarungen und/oder Verträgen gemachten Leistungs-, Gewichts-, Maß-, Struktur-, Farb-, Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben nur als annähernd maßgebend zu betrachten sind, solange und soweit die Angaben nicht ausdrücklich und in Textform als zugesichert erklärt werden.

b) Die Gewährleistung für einen Mangel ist ausgeschlossen, wenn sich die Beschaffenheit der Sache im üblichen Rahmen der naturgegebenen Abweichungen bewegt oder wenn die Beschaffenheit der Sache auf vor Ort beim Kunden herrschende Bedingungen (Licht, Feuchtigkeit, Witterung und Wettereinflüsse, Umwelteinflüsse, biologische Einflüsse wie etwa Befall mit Schimmel, Schädlingen oder Ungeziefer, zu niedrigen oder zu hohen Temperaturen und/oder zu langer Trockenheit und/oder Feuchtigkeit), für die jeweilige Ware bzw. die Sache nicht ausgelegt ist, zurückzuführen ist. Weiters ist die Gewährleistung für einen Mangel ausgeschlossen, wenn sie auf vom Kunden zu verantwortende unsachgemäße Behandlung oder auf eine sich nach Gefahrübergang ereignende höhere Gewalt beruht.

c) Soweit Waren/Sachen verkauft und/oder für die Herstellung eines Werkes verwendet werden, die von Dritten hergestellt werden, stellen die vom Hersteller gemachten Angaben zur Beschaffenheit der Ware keine Zusicherung der Verwenderin dar, soweit solche Angaben als Herstellerangaben gekennzeichnet sind oder der Kunde sie als bloße Herstellerangaben erkennen konnte; es handelt sich hierbei um die bloße Weitergabe von Auskünften des Herstellers.

c) Hat die Verwenderin die Reparatur, die Wartung und/oder die Instandsetzung bzw. -haltung von von Dritten hergestellter Waren bzw. Sachen zu erbringen, ist die Mängelgewährleistung der Verwenderin auf ihre eigene Leistung beschränkt; die Beseitigung oder Behebung von Fehlern oder Mängeln, die von Dritten verursacht und/oder deren Verantwortungsbereich zuzuordnen sind, sowie eine über die eigenen Leistungspflichten hinausgehende qualitative oder quantitative Verbesserung der Sache ist seitens der Verwenderin nicht geschuldet, es sei denn dass gerade derlei Leistungen Gegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages sein sollen.

2. a) Bei Mängeln leistet die Verwenderin nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung der Sache fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; im Hinblick auf Schadenersatzansprüche wird auf § 10 der vorliegenden AGB verwiesen.

b) Im Rahmen der Nachbesserung ist die Verwenderin verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Die Verwenderin muss aber nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht; vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien gilt letzteres unabhängig davon, ob die Verwenderin die Verbringung gegen Entgelt vorgenommen oder im Rahmen der Verbringung Transport- bzw. Speditionskosten berechnet hat.

c) Eine mangelhafte Aufbau-, Verwendungs- oder Bedienungsanleitung ist nur eine geringfügige, unwesentliche Pflichtverletzung. Es besteht insoweit nur Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Betriebsanleitung, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Nutzung der von der Verwenderin gelieferten Ware bzw. Sache möglich ist. Dem Kunden steht das Recht zu, die Geringfügigkeit/Unwesentlichkeit zu widerlegen.

3. a) Ansprüche und Rechte des Kunden bei Mängeln an beweglichen neu hergestellten Liefergegenständen und sonstigen Leistungen verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Als Gefahrübergang ist der Zeitpunkt anzusehen, zu welchem dem Kunden die Ware übergeben wird. Wenn die Ware auf Wunsch des Kunden zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort geliefert werden soll, dann ist Gefahrübergang der Zeitpunkt der Übergabe der Ware von der Verwenderin an den Spediteur/Transporteur bzw. an die zur Auslieferung bestimmte Person übergeben hat; § 475 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

b) Die vorstehende Regelung des § 7 Ziff. 3a) über die Verjährungsfristen gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die vorstehende Regelung des § 7 Ziff. 3a) über die Verjährungsfristen gilt ebenfalls nicht, soweit die Verwenderin (im Sinne des § 309 Nr. 7 BGB) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen mindestens groben Verschulden haftet. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unverändert bestehen.

c) Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

4. a) Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und für beide Teile ein Handelsgeschäft vorliegt, kann der Kunde nur dann Ansprüche auf Gewährleistung wegen einer mangelhaften Sache (Mängelansprüche) gegen die Verwenderin geltend machen, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Er hat die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und der Verwenderin offensichtliche Mängel binnen 7 (sieben) Tagen ab Empfang der Ware in Textform anzuzeigen; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab deren Entdeckung.

b) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

c) Darüber hinaus gilt die Prüfpflicht und Rügefrist des § 3 Ziff. 3a) entsprechend auch für in sonstiger Weise selbständig Tätige (insbesondere für Freiberufler wie Architekten und Ingenieure), es sei denn der in sonstiger Weise Selbständige weist nach, dass ihm die Einhaltung der Prüfpflicht und/oder Rügefrist unzumutbar war und dass sich im Zeitraum bis zur nicht fristgerecht erhobenen Rüge die Beschaffenheit der gelieferten/überlassenen Sache im Hinblick auf den geltend gemachten Mangel nicht wesentlich verändert hat.

d) Die Rügemitteilung soll nach Möglichkeit ein Nachweis, insbesondere durch Fotos, belegt werden.

5. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden Regelungen des § 8 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

§ 9 Lieferzeiten

1. Ist ein Liefertermin vereinbart, kommt die Verwenderin dennoch nicht ohne Mahnung des Kunden in Verzug. Etwas anderes gilt dann, wenn die Verwenderin den Liefertermin ausdrücklich als Fixtermin zusichert.

2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

3. Ist die Nichteinhaltung von vertraglichen Terminen und Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Witterung und Wettereinflüsse, Umwelteinflüsse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Termine bzw. Fristen angemessen.

4. Vereinbarte Lieferzeiten bedingen nicht das Recht der Verwenderin auf rechtmäßige Zurückbehaltung ab. Dementsprechend ist die Verwenderin nur verpflichtet, eine vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, wenn der Kunde seinerseits seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis derart ordnungsgemäß erfüllt hat, dass der Verwenderin kein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

5. Angaben zu Lieferzeiten des Herstellers von zum Verkauf und/oder zur Herstellung eines Werkes stehender Sachen stellen keine Zusicherung der Verwenderin dar. Es handelt sich hierbei um die bloße Weitergabe von Auskünften des Herstellers.

6. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden Regelungen des § 9 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

§ 10 Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. a) § 5 Ziff. 1 gilt nicht, soweit die Verwenderin zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

b) Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, Körper oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Insoweit der Kunde Verbraucher ist und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung kommen, lassen die voranstehenden Regelungen des § 10 die gem. § 476 Abs. 1 BGB zwingend geltenden Vorschriften unberührt.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

1. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen eine Forderung der Verwenderin aufrechnen.

2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftiger Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch, gegen den das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll. Insbesondere bei laufenden Lieferbeziehungen ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche aus vorhergehenden oder nachfolgenden anderen Lieferungen und Verträgen zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen die Verwenderin für den konkreten Vertrag geltend zu machen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. a) Die Verwenderin behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

b) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile anderer Sachen werden oder mit anderen Sachen verbunden werden – etwa wenn Liefergegenstände Bestandteile von Gebäuden oder mit Grundstücken verbunden werden – ist der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten oder ins billige Ermessen der Verwenderin gestellten Zahlungstermine (§ 315 BGB) bis zur Grenze der Zumutbarkeit verpflichtet, die Demontage sowie die Wegnahme der Gegenstände zu dulden; sofern der Kunde solchenfalls bereits das Eigentum an den Gegenständen erworben hat, hat er das Eigentum an die Verwenderin zurückzuübertragen.

c) Beeinträchtigt der Kunde die in § 12 Ziff. 1 b) genannten Rechte der Verwenderin, so ist er dieser zu Schadenersatz verpflichtet; weitergehendere Rechte der Verwenderin bleiben hiervon unberührt.

d) Die Durchsetzung der in § 12 Ziff. 1 b) genannten Rechte, d.h. insbesondere die Demontage und sonstigen Kosten, gehen zu Lasten des Kunden.

2. Werden Dritte Eigentümer an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen, so hat der Kunde, soweit ihm hierdurch zu seinen Gunsten Forderungen ggü. Dritten und/oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen und/oder sein Miteigentum an dem (neuen) Gegenstand auf die Verwenderin zu übertragen.

§ 13 Forderungsabtretung

Forderungen der Verwenderin, welche ihren Ursprung in der jeweiligen Geschäftsbeziehung der Parteien haben, können jederzeit insbesondere auch vorab abgetreten werden. Es bestehen diesbezüglich keine Abtretungsverbote oder diese sind unwirksam. Die Abtretung ist wirksam.

§ 14 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Verwenderin. Die Verwenderin ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Es gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort 85376 Massenhausen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Wenn einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sind oder werden, nicht erfüllbar und/oder durchführbar sind, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam, sofern eine Bestimmung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer unwirksamen Bestimmung steht.

2. Mangelhafte Bestimmungen haben die Vertragsteile durch mangelfreie zu ersetzen, die sie nach Sinn und Zweck anstelle der mangelhaften Bestimmungen vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Sofern eine Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer unwirksamen Bestimmung steht, ist die in Zusammenhang mit der unwirksamen Bestimmung stehende Bestimmung dergestalt anzupassen, dass die Vertragsanpassung insgesamt den vorliegenden vertraglichen Regelungen rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

§ 16 Hinweis der Informationspflichten gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

1. Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern (OS-Plattform) eingerichtet, die der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen kann.

2. Die Verwenderin ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 17 Hinweis zum Verbrauchsgüterkauf

Die Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf können unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> abgerufen werden.